

Diese Festlegung muß unserer Auffassung nach in jeder Abteilung XIV zum Anlaß genommen werden, um geeignete praktische Möglichkeiten zu schaffen, die zumindest den Genuß von Bohnenkaffee oder Tee während des Besuches gewährleisten.

Soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, könnten den Besuchern auch Backwaren zum Verzehr angeboten werden.

Daß von unserer Seite das Versorgungsangebot in vertretbaren Grenzen zu halten ist, versteht sich von selbst.

Es wäre jedoch nicht gerechtfertigt, solche Möglichkeiten von vornherein auszuschließen.

Genossen!

Die Hauptaufgaben zum ordnungsgemäßen Umgang mit den Effekten Verhafteter in den Untersuchungshaftanstalten des MFS sind in der Ordnung Nr. 3/86 in konzentrierter Form genannt. Bei der Erläuterung der Maßnahmen im Aufnahmeverfahren bin ich ausführlich auf die rechtliche Bedeutung der einheitlichen Erfassung, Registrierung, Verwahrung und Verwaltung von Effekten Verhafteter und ihrer finanziellen Mittel eingegangen.

Die Durchsetzung der Ordnung 3/86 erfordert Gewissenhaftigkeit in der Arbeit und moralische Sauberkeit.